
TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz - KRG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 2/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bei dem Eigentümer abhanden gekommenen Sachen soll zukünftig, durch eine entsprechende Änderung des § 214 BGB, die Berufung auf die Einrede der Verjährung ausgeschlossen sein, wenn der Besitzer bei Besitzerwerb bösgläubig war, weil in diesen Fällen ausnahmsweise das Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz durch die Zwecke der Verjährung nicht gerechtfertigt sei.

Gemäß § 197 Absatz 1 Nummer 2 BGB tritt die Verjährung des Herausgabeanspruchs aus dem Eigentum gemäß § 985 BGB derzeit nach dreißig Jahren ein. Die Geltendmachung der Verjährung führt zu einem dauerhaften Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz. Dadurch kann einerseits der Eigentümer den Besitz an seinem Eigentum nicht mehr erlangen und dieses nicht mehr nutzen und andererseits kann der unberechtigte Besitzer die Sache ohne erhebliches wirtschaftliches Risiko verkaufen, aber dem Käufer das Eigentum an der Sache nicht verschaffen.

Dieses Ergebnis steht nach Meinung des antragstellenden Landes zwar im Widerspruch zur Zuordnungsfunktion des Eigentums und dem Recht des Eigentümers, andere von jeglicher Einwirkung auf die Sache ausschließen und mit der Sache nach Belieben verfahren zu können. Im Regelfall sei dies aber im Hinblick auf die Befriedungsfunktion des Verjährungsrechts und das Interesse des gutgläubigen Besitzers, nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mit Verfahren rechnen zu müssen, in denen sein böser Glaube behauptet wird, gerechtfertigt. Habe der ursprüngliche Eigentümer oder bei mittelbarem Besitz der unmittelbare Besitzer den Besitz einer Sache ohne seinen Willen verloren und befände diese sich zudem im Besitz eines beim Erwerb bösgläubigen Besitzers, träfe dies aber nicht zu. Hier sei das Interesse des Eigentümers am Rückerhalt der ihm ohne seinen Willen abhanden gekommenen Sache besonders schützenswert, während das Interesse des bei Erwerb der Sache bösgläubigen Besitzers

auf Schutz vor Inanspruchnahme in einer für ihn schwierigen Beweislage keinen Schutz durch die Rechtsordnung verdiene.

Es bestehe auch die Gefahr, dass die geltende Regelung der Verjährung für den unredlichen Besitzer den Anreiz schaffe, Sachen dreißig Jahre vor dem Eigentümer zu verbergen. Dies zeige sich insbesondere in Fällen von zur Zeit des Nationalsozialismus entzogenen Kulturgütern, die erst nach langer Zeit unbekanntem Verbleibs wieder auftauchen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die dargelegte unbefriedigende Rechtslage zu korrigieren.

II. Zum Gang der Beratungen

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 923. Sitzung des Bundesrates am 13. Juni 2014 aufzunehmen, und sofortige Sachentscheidung beantragt.